

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 24 | Heft Nr. 100 | September 2026

Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege	3
<i>Anlage 3.1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 1)</i>	11
<i>Anlage 3.2: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 2)</i>	18
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege	26
<i>Anlage 3.1: Studien- und Prüfungsplan für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 1)</i>	35
<i>Anlage 3.2: Studien- und Prüfungsplan für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 2)</i>	42
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Coaching, Führung und Organisation“ im Fachbereich Sozialwesen	50
<i>Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan</i>	59
Impressum	65

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

vom 25. September 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pfle-

ge/Pflegeleitung“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 15. Juli 2026 diese Ordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25. September 2026 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 2	Zugang zum Studium	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 15	Bachelorarbeit
§ 4	Immatrikulation	§ 16	Kolloquium
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 17	Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 6	Regelstudienzeit	§ 18	Akademischer Grad
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 18 a	Weiterbildungsbezeichnungen „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“
§ 8	Praktika	§ 19	Übergangsregelungen
§ 9	Unterrichtssprache	§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 10	Wahlpflichtmodule		
§ 11	Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen		
§ 12	Prüfungsmodalitäten		
Anlage 1:	entfällt	Anlage 3.2	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 2)
Anlage 2:	entfällt		
Anlage 3.1	Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 1)		

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbe-

reich) der Hochschule.

- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/27 für alle Studierenden des Studiengangs.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis

3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung zum Studiengang ist gemäß § 67 Abs. 4 ThürHG in Verbindung mit der Verordnung des Freistaats Thüringen über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 613) in der jeweiligen Fassung zusätzlich eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegeberuf: Krankenschwester bzw. Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- bzw. Kinderkrankenpfleger, Hebamme bzw. Entbindungspfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:

- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
- telc Deutsch C1 Hochschule,
- das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
- den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).

- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden auf eine erweiterte berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Der Studiengang vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflegewissenschaft und mittlerem Pflegemanagement (Stations-, Funktions- oder Abteilungsleitung, Klinikleitung, Leitung in der stationären und ambulanten Kranken-/Altenpflege sowie weiterer Leitungsfunktionen im Gesundheits- und Sozialwesen). Lehre und Studium sollen den Studierenden auf der Grundlage ihrer beruflichen Erfahrung Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie Pflege wissenschaftlich fundiert auszuüben und Führungsaufgaben im Rahmen der Pflege zu übernehmen und zu gestalten in der Lage sind. Dazu zählen insbesondere:
- die selbständige Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege sowie

ihrer Bedeutung für Pflegemanagement und Pflegepraxis,

- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten in Pflegemanagement und Pflegepraxis (besonders im Hinblick auf Pflegeabläufe und die Anwendung des Pflegeprozesses in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagement),
 - Pflegeberatung, Versorgungssteuerung,
 - Mitarbeit in Forschungsprojekten und Entwicklungsvorhaben,
 - die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie Prävention, Rehabilitation und Palliation zu erarbeiten,
 - die Anleitung von Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten (Praxisanleitung),
 - aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken.
- (3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, anwendungsbezogener Forschung und Reflexion der beruflichen Praxis.
- (4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt in der Teilzeit-Variante 1 sieben Semester und in der Teilzeit-Variante 2 elf Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Fernstudiengang, der es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren. Die Berufstätigkeit ist von den Studierenden an das jeweilige Studienmodell (Teilzeit-Variante 1 und Teilzeit-Variante 2) anzupassen. Das Studium gliedert sich in beiden Teilzeitvarianten jeweils in ein Drittel Präsenz- und zwei Drittel Fernstudienteile.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich.

lich. Ein Modul soll in der Regel fünf ECTS-Punkte haben.

- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3.1 und 3.2).
- (4) Das 7. Fachsemester in Teilzeit-Variante 1 bzw. das 11. Fachsemester in Teilzeit-Variante 2 ist für optionale, studierendenseitig organisierte Studienaufenthalte bzw. Praktika geeignet (Mobilitätsfenster). Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 25 der ImmaO in Verbindung mit § 17 RSO in zwei Varianten vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus den Anlagen 3.1 und 3.2.
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (6) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst das 1. und 2. Semester und entspricht der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Berufe. Diese Ausbildung wird nach § 54 Abs. 10 ThürHG mit 60 ECTS-Punkten angerechnet. Die Anrechnung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht sich auf die Module A bis E (vgl. Anlage 3.1 bzw. 3.2). Die Anrechnung ist in der in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung des Freistaats Thüringen in der jeweiligen Fassung geregelt. Der zweite Studienabschnitt wird als Teilzeit-Variante 1 und Teilzeit-Variante 2 angeboten und schließt mit der Bachelorarbeit ab.

§ 8 Praktika

Entfällt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Anlage 3.1 bzw. 3.2 enthält drei Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den in Anlage 3.1 bzw. 3.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Werden nicht alle in Anlage 3.1 bzw. 3.2 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so

hat der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben. Die ausgewählten Module müssen 10 ECTS-Punkte umfassen.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Prüfungsleistungen müssen im Sinne von § 14 RPO spätestens sieben Semester nach der Regelstudienzeit erstmalig abgelegt sein. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3.1 bzw. 3.2 von einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist nicht verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden jährlich angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Exkursionsberichte, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Präsentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele und die Anfertigung von Computerprogrammen.

- (2) Hausarbeiten umfassen die eigenständige schriftliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem relevanten fachspezifischen oder fachübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Fachliteratur nach den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens im Hinblick auf eine Problemlösung und wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen
- (3) Referate dienen der themen- und kontextbezogenen Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grundlagenwissen und Zusammenhängen an ein Auditorium. Gliederung und Ablauf, Darstellung der Zusammenhänge des Wissens, die (mündliche) sprachliche und mediale Vermittlung, Begründung und Visualisierung haben Bedeutung für ein Referat. Ein Referat wird nach den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit verschriftlicht und auch in diesem Leistungsanteil (nachrangig) beurteilt.
- (4) Präsentationen visualisieren komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge nach Inhalt und weiteren Kriterien in ästhetischen, künstlerischen oder anderen angemessenen und verständlichen Ausdrucks- und Vermittlungsformen.
- (5) Seminararbeiten sind spezifische Bearbeitungen einer an den Kontext eines Moduls/Seminars gebundene Aufgabenstellung. Sie können in verschiedenen Formen erbracht werden (exemplarisch):
 1. Bearbeitungen von Fällen – Darstellung, Analyse, Einordnung und lösungsorientierte Bearbeitung,
 2. Exkursionsberichte,
 3. Erschließung und Darstellung von Quellen- und Archivmaterial zu einem definierten Problemkontext,
 4. Buchbesprechungen, Fachartikel, Essays oder andere Beiträge. Sie bringen studienbezogene Arbeiten in eine Form, in der sie öffentlich oder fachöffentlich in entsprechenden Medien oder Kontexten erscheinen können,
 5. Kreativ gestaltende Prüfungen machen als Ausstellungen, Gestaltungen eines Seminars oder seiner Arbeitsergebnisse auditiv, visuell, gestalterisch oder in anderer, angemessener Weise mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Bearbeitung von Themen oder Sachverhalten bekannt,

6. Anfertigung, Erweiterungen, Spezifizierungen von Computerprogrammen oder andere Formen der Erarbeitung von formalisierten Lösungs- oder Dokumentationswegen.
- (6) Wissenschaftliche Ausarbeitungen betreffen spezifisch gestellte Aufgaben, die in einem fachlichen Zusammenhang erbracht oder in ihn gestellt werden. Hierbei handelt es sich gegenüber einer Hausarbeit um enger gefasste Fragestellungen in anderer Präsentationsform, z. B. einer Stellungnahme, eines Gutachtens,
- (7) Protokolle können als Studienleistung von Lehrveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Tagungen o. ä. erstellt werden, um das Zusammenfassen, Verschriftlichen, angemessene Wiedergeben von Sachverhalten nach Inhalt, Form, Relevanz und Prägnanz zu belegen.
- (8) Dokumentationen können als Studienleistung von Veranstaltungen, Ereignissen, Kontexten o. ä. erstellt werden mit dem Ziel, relevante Inhalte, Ereignisfolgen und Ergebnisse sachgerecht zu erfassen und nach dokumentarischen Kriterien aufzubereiten.
- (9) Ein Lernportfolio fasst mehrere Aufgabenstellungen im Rahmen eines Moduls und unterschiedliche studienbegleitende Arbeiten, Übungen, Beschäftigungen, Reflexionen, Texte in einer Aufstellung zusammen. Umfang, Inhalt, Form, Erwartungen des anzufertigenden Portfolios werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung benannt.
- (10) Projektarbeiten behandeln komplexe und in der Regel praxisrelevante Fragestellungen wissenschaftsbasiert. Es kann um Entwicklungsaufgaben, Konzeptentwicklungen oder Forschungsfragestellungen gehen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie, bezogen auf diese Fragestellungen, Ziele definieren, Bearbeitungsformen entwickeln sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Durch Projektarbeiten soll auch die Fähigkeit zur Teamarbeit, insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, gefördert werden. Die Ergebnisse einer Projektarbeit sind in der Regel zu präsentieren und in einem Projektbericht schriftlich niederzulegen.

- (11) Testate bezeichnen verbindliche Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Formen, die als unbenotete Studienleistung im Rahmen von Modulen absolviert werden müssen.
- (12) Unternehmensplanspiele: Planspiele dienen dazu, Prozesse in Unternehmen/Einrichtungen realitätsnah durchzuspielen, Alternativen zu erproben und auszuwerten, um relevante Entscheidungen, Prozesswege und Lösungskonfigurationen zu erarbeiten.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40–60 Seiten haben.
- (4) Von der Bachelorarbeit ist mindestens ein gedrucktes und gebundenes Exemplar für das Hochschularchiv im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Weitere Druckexemplare sind auf Wunsch der prüfenden Personen im Prüfungsamt einzureichen. Den

prüfenden Personen ist sie zudem in elektronischer Form als durchsuchbare pdf-Datei zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiate hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Kolloquium

Entfällt.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“.

§ 18a Weiterbildungsbezeichnungen „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“

- (1) Die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ kann nach erfolgreich abgeschlossener Bachelorprüfung durch die Studierenden beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragt werden. Bei entsprechender berufszulassender Qualifikation im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB)

Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung oder des Sozialgesetzbuchs (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung kann die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Pflegedienstleitung“ beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragt werden.

- (2) Bei einer Tätigkeit außerhalb des Freistaats Thüringens kann die Anerkennung einer vom Thüringer Landesverwaltungsamt ausgestellten Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ bei der zuständigen Landesbehörde beantragt werden. Bei entsprechender berufszulassender Qualifikation i. S. des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung oder des Sozialgesetzbuchs (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung kann die Anerkennung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Pflegedienstleitung“ bei der zuständigen Landesbehörde beantragt werden.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 25. März 2022 (VBl, Nr. 77, S. 43) bis zum Sommersemester 2026 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2026 treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 22.09.2026

Prof. Dr. Johannes Winning
Dekan

Jena, den 25.09.2026

Prof. Dr. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin

Anlage 1: Entfällt

Anlage 2: Entfällt

Anlage 3.1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 1)**1. Semester**

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
A	Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes (360 Stunden)	—	7,2	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
B	Aspekte pflegerischen Handelns (360 Stunden)	—	7,2	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)	—	3,6	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	6	—	—

2. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)	—	3,6	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	6	—	—
D	Praxis I (360 Stunden)	—	—	—	7,2	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
E	Praxis II (360 Stunden)	—	—	—	7,2	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.³ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester

Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631*	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP (im 4. Semester)	—	AP	(5)	—	—
GP.1.632*	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ Teilleistung 1: unbenotetes R mind. 10 Minuten	—	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (SL); 4. Sem. Teilleistung: HA/Fallstudie	(5)	—	—
GP.1.633	Grundlagen der Kommunikation (Kontaktzeit: 48 Stunden/Nichtkontaktzeit: 52 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	AP oder Klausur/90 Minuten	—	SP oder AP	10	—	—
GP.1.634	Pflege im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/90 Minuten	—	SP	5	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester

Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631*	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP	—	AP	5	—	—
GP.1.632*	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ Teilleistung 2: HA	—	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (SL); 4. Sem. Teilleistung: HA	5	—	—
GP.1.641	Theorieentwicklung in der Pflege (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 68 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten	—	R/AP	10	—	—
GP.1.642	Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten	—	SP	5	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.651	Pflegeforschung 1 (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	unbenotetes T (Statistik) und Klausur/60 Minuten	—	ein unbenotetes T (Statistik) und ein SP (Forschungsmethodik)	10	—	—
GP.1.653	Internationale Entwicklungen in der Pflege (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 10 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/AP-HA	—	HA (Exkursionsbericht)/AP	5	—	—
GP.1.652*	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten oder semesterbegleitend/R mind. 30 Minuten (im 6. Semester)	—	SP oder R	(5)	—	—
GP.1.6 WP1*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Casemanagement (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten	—	R	—	(5)	—
GP.1.6 WP2*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Palliative Care (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/HA	—	HA	—	(5)	—
GP.1.6 WP3*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Grundlagen der gesundheitlich-pflegerischen Versorgung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/AP	—	AP	—	(5)	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.661	Pflegeforschung 2 (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ Exposé Umfang: 2500–3000 Wörter	—	HA (Erstellung eines Forschungsdesigns für die Bachelorarbeit – Exposé) Hinweis: Die Bewertung erfolgt durch den Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin der Bachelorarbeit.	5	—	—
GP.1.662	Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten oder HA	—	HA oder R	5	—	—
GP.1.663	Grundlagen des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 60 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	AP oder Klausur/90 Minuten	—	SP oder AP	10	—	—
GP.1.652*	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten oder semesterbegleitend/R mind. 30 Minuten	—	SP oder R	5	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.6 WP1*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Casemanagement (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten	—	AP	—	5	—
GP.1.6 WP2*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Palliative Care (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ HA	—	AP	—	5	—
GP.1.6 WP3*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Grundlagen der gesundheitlich-pflegerischen Versorgung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP	—	AP	—	5	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

7. Semester

Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.671	Bachelormodul Bachelorarbeit (Bearbeitungsdauer 360 Stunden) und Begleitkolleg (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 66 Stunden)	—	1,6	—	—	deutsch	erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1–6	Anmeldung erfolgt auf Antrag	semesterbegleitend/ Umfang der BA-Arbeit in der Regel 40–60 Seiten	100 % Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (Begleitkolleg)	12+3	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
T	Testat
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

Anlage 3.2: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 2)

1. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
A	Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes (360 Stunden)	—	7,2	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
B	Aspekte pflegerischen Handelns (360 Stunden)	—	7,2	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)	—	3,6	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	6	—	—

2. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)	—	3,6	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	6	—	—
D	Praxis I (360 Stunden)	—	—	—	7,2	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
E	Praxis II (360 Stunden)	—	—	—	7,2	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.³ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631*	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP (im 4. Semester)	—	AP	(5)	—	—
GP.1.632*	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ Teilleistung 1: unbenotetes R mind. 10 Minuten	—	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (SL); 4. Sem. Teilleistung: HA/Fallstudie	(5)	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

4. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631*	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP	—	AP	5	—	—
GP.1.632*	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ Teilleistung 2: HA	—	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (SL); 4. Sem. Teilleistung: HA/Fallstudie	5	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.651	Pflegeforschung 1 (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	unbenotetes T (Statistik) und 60 Minuten K/60 Minuten	—	ein unbenotetes T (Statistik) und ein SP (Forschungsmethodik)	10	—	—
GP.1.634	Pflege im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/90 Minuten	—	SP	5	—	—

6. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.641	Theorieentwicklung in der Pflege (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 68 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten	—	R/AP	10	—	—
GP.1.642	Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten	—	SP	5	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

7. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.653	Internationale Entwicklungen in der Pflege (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 10 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP-HA	—	HA (Exkursionsbericht)/AP	5	—	—
GP.1.633	Grundlagen der Kommunikation (Kontaktzeit: 48 Stunden/Nichtkontaktzeit: 52 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	AP oder Klausur/90 Minuten	—	SP oder AP	10	—	—

8. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.663	Grundlagen des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 60 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	AP oder Klausur/90 Minuten	—	SP oder AP	10	—	—
GP.1.662	Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten oder HA	—	HA oder R	5	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

9. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.652*	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten oder semesterbegleitend/R mind. 30 Minuten (im 10. Semester)	—	SP oder R	(5)	—	—
GP.1.6 WP1*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Casemanagement (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten	—	R	—	(5)	—
GP.1.6 WP2*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Palliative Care (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/HA	—	HA	—	(5)	—
GP.1.6 WP3*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Grundlagen der gesundheitlich-pflegerischen Versorgung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/AP	—	AP	—	(5)	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

10. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.652*	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten oder semesterbegleitend/R mind. 30 Minuten (im 10. Semester)	—	SP oder R	5	—	—
GP.1.6 WP1*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Casemanagement (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten	—	R	—	5	—
GP.1.6 WP2*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Palliative Care (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/HA	—	HA	—	5	—
GP.1.6 WP3*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Grundlagen der gesundheitlich-pflegerischen Versorgung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/AP	—	AP	—	5	—
GP.1.661	Pflegeforschung 2 (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/Exposé Umfang: 2500–3000 Wörter	—	HA (Erstellung eines Forschungsdesigns für die Bachelorarbeit – Exposé) Hinweis: Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer der Bachelorarbeit.	5	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

11. Semester

Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.671	Bachelormodul Bachelorarbeit (Bearbeitungsdauer 360 Stunden) und Begleitkolleg (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 66 Stunden)	—	1,6	—	—	deutsch	erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1–10	Anmeldung erfolgt auf Antrag	Bachelorarbeit	100 % Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (Begleitkolleg)	12+3	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
T	Testat
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegeleitung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 25. September 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifische Bestimmungen für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang

„Pfleger/Pflegeleitung“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 15. Juli 2026 diese Ordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25. September 2026 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 2	Zugang zum Studium	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 15	Bachelorarbeit
§ 4	Immatrikulation	§ 16	Kolloquium
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 17	Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 6	Regelstudienzeit	§ 18	Akademischer Grad
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 18 a	Weiterbildungsbezeichnungen „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“
§ 8	Praktika	§ 19	Übergangsregelungen
§ 9	Unterrichtssprache	§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 10	Wahlpflichtmodule		
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen		
§ 12	Prüfungsmodalitäten		
Anlage 1:	entfällt	Anlage 3.2	Studien- und Prüfungsplan für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 2)
Anlage 2:	entfällt		
Anlage 3.1	Studien- und Prüfungsplan für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 1)		

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegeleitung“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/27 für alle Studierenden des Studiengangs.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung zum Studiengang ist gemäß § 67 Abs. 4 ThürHG in Verbindung mit der Verordnung des Freistaats Thüringen über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 613) in der jeweiligen Fassung zusätzlich eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegeberuf: Krankenschwester bzw. Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- bzw. Kinderkrankenpfleger, Hebamme bzw. Entbindungspfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule

benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:

- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
- telc Deutsch C1 Hochschule,
- das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
- den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).

- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden auf eine erweiterte berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Der Studiengang vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflegewissenschaft und mittlerem Pflegemanagement (Stations-, Funktions- oder Abteilungsleitung, Klinikleitung, Leitung in der stationären und ambulanten Kranken-/Altenpflege sowie weiterer Leitungsfunktionen im Gesundheits- und Sozialwesen). Lehre und Studium sollen den Studierenden auf der Grundlage ihrer beruflichen Erfahrung Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben und Führungsaufgaben im Rahmen

der Pflege zu übernehmen und zu gestalten in der Lage sind. Dazu zählen insbesondere:

- die selbständige Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege sowie ihrer Bedeutung für Pflegemanagement und Pflegepraxis,
 - die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten in Pflegemanagement und Pflegepraxis (besonders im Hinblick auf Pflegeabläufe und die Anwendung des Pflegeprozesses in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagement),
 - Pflegeberatung, Versorgungssteuerung
 - Mitarbeit in Forschungsprojekten und Entwicklungsvorhaben,
 - die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie Prävention, Rehabilitation und Palliation zu erarbeiten,
 - die Anleitung von Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten (Praxisanleitung),
 - aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken.
- (3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, anwendungsbezogener Forschung und Reflexion der beruflichen Praxis.
- (4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt in der Teilzeit-Variante 1 sieben Semester und in der Teilzeit-Variante 2 elf Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Fernstudiengang, der es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren. Die Berufstätigkeit ist von den Studierenden an das jeweilige Studienmodell (Teilzeit-Variante 1 und Teilzeit-Variante 2) anzupassen. Das Studium gliedert sich in beiden Teilzeitvarianten jeweils in ein Drittel

Präsenz- und zwei Drittel Fernstudienanteile.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich. Ein Modul soll in der Regel fünf ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3.1 und 3.2).
- (4) Das 7. Fachsemester in Teilzeit-Variante 1 bzw. das 11. Fachsemester in Teilzeit-Variante 2 ist für optionale, studierendenseitig organisierte Studienaufenthalte bzw. Praktika geeignet (Mobilitätsfenster). Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 25 der ImmaO in Verbindung mit § 17 der RSO der Hochschule in zwei Varianten vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus den Anlagen 3.1 und 3.2.
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (6) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst das 1. und 2. Semester und entspricht der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Berufe. Diese Ausbildung wird nach § 54 Abs. 10 ThürHG mit 60 ECTS-Punkten angerechnet. Die Anrechnung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht sich auf die Module A bis E (vgl. Anlage 3.1 bzw. 3.2). Die Anrechnung ist in der in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung des Freistaats Thüringen in der jeweiligen Fassung geregelt. Der zweite Studienabschnitt wird als Teilzeit-Variante 1 und Teilzeit-Variante 2 angeboten und schließt mit der Bachelorarbeit ab.

§ 8 Praktika

Entfällt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Anlage 3.1 bzw. 3.2 enthält zwei Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den in Anlage 3.1 bzw. 3.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Werden nicht alle in Anlage 3.1 bzw. 3.2 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so hat der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben. Die ausgewählten Module müssen 10 ECTS-Punkte umfassen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Prüfungsleistungen müssen im Sinne von § 14 RPO spätestens sieben Semester nach der Regelstudienzeit erstmalig abgelegt sein. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3.1 bzw. 3.2 von einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist nicht verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden jährlich angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Exkursionsberichte, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Präsentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele und die Anfertigung von Computerprogrammen.
- (2) Hausarbeiten umfassen die eigenständige schriftliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem relevanten fachspezifischen oder fachübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Fachliteratur nach den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens im Hinblick auf eine Problemlösung und wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen.
- (3) Referate dienen der themen- und kontextbezogenen Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grundlagenwissen und Zusammenhängen an ein Auditorium. Gliederung und Ablauf, Darstellung der Zusammenhänge des Wissens, die (mündliche) sprachliche und mediale Vermittlung, Begründung und Visualisierung haben Bedeutung für ein Referat. Ein Referat wird nach den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit verschriftlicht und auch in diesem Leistungsanteil (nachrangig) beurteilt.
- (4) Präsentationen visualisieren komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge nach Inhalt und weiteren Kriterien in ästhetischen, künstlerischen oder anderen angemessenen und verständlichen Ausdrucks- und Vermittlungsformen.
- (5) Seminararbeiten sind spezifische Bearbeitungen einer an den Kontext eines Moduls/Seminars gebundene Aufgabenstellung. Sie können in verschiedenen Formen erbracht werden (exemplarisch):
 1. Bearbeitungen von Fällen – Darstellung, Analyse, Einordnung und lösungsorientierte Bearbeitung,
 2. Exkursionsberichte,
 3. Erschließung und Darstellung von Quellen- und Archivmaterial zu einem definierten Problemkontext,
 4. Buchbesprechungen, Fachartikel, Essays oder andere Beiträge. Sie bringen studienbezogene Arbeiten in eine Form, in der sie öffentlich oder fachöffentlich

- in entsprechenden Medien oder Kontexten erscheinen können,
5. Kreativ gestaltende Prüfungen machen als Ausstellungen, Gestaltungen eines Seminars oder seiner Arbeitsergebnisse auditiv, visuell, gestalterisch oder in anderer, angemessener Weise mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Bearbeitung von Themen oder Sachverhalten bekannt,
6. Anfertigung, Erweiterungen, Spezifizierungen von Computerprogrammen oder andere Formen der Erarbeitung von formalisierten Lösungs- oder Dokumentationswegen.
- (6) Wissenschaftliche Ausarbeitungen betreffen spezifisch gestellte Aufgaben, die in einem fachlichen Zusammenhang erbracht oder in ihn gestellt werden. Hierbei handelt es sich gegenüber einer Hausarbeit um enger gefasste Fragestellungen in anderer Präsentationsform, z. B. einer Stellungnahme, eines Gutachtens
- (7) Protokolle können als Studienleistung von Lehrveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Tagungen o. ä. erstellt werden, um das Zusammenfassen, Verschriftlichen, angemessene Wiedergeben von Sachverhalten nach Inhalt, Form, Relevanz und Prägnanz zu belegen.
- (8) Dokumentationen können als Studienleistung von Veranstaltungen, Ereignissen, Kontexten o. ä. erstellt werden mit dem Ziel, relevante Inhalte, Ereignisfolgen und Ergebnisse sachgerecht zu erfassen und nach dokumentarischen Kriterien aufzubereiten.
- (9) Ein Lernportfolio fasst mehrere Aufgabenstellungen im Rahmen eines Moduls und unterschiedliche studienbegleitende Arbeiten, Übungen, Beschäftigungen, Reflexionen, Texte in einer Aufstellung zusammen. Umfang, Inhalt, Form, Erwartungen des anzufertigenden Portfolios werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung benannt.
- (10) Projektarbeiten behandeln komplexe und in der Regel praxisrelevante Fragestellungen wissenschaftsbasiert. Es kann um Entwicklungsaufgaben, Konzeptentwicklungen oder Forschungsfragestellungen gehen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie, bezogen auf diese Frage-

stellungen, Ziele definieren, Bearbeitungsformen entwickeln sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Durch Projektarbeiten soll auch die Fähigkeit zur Teamarbeit, insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, gefördert werden. Die Ergebnisse einer Projektarbeit sind in der Regel zu präsentieren und in einem Projektbericht schriftlich niederzulegen.

- (11) Testate bezeichnen verbindliche Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Formen, die als unbenotete Studienleistung im Rahmen von Modulen absolviert werden müssen.
- (12) Unternehmensplanspiele: Planspiele dienen dazu, Prozesse in Unternehmen/Einrichtungen realitätsnah durchzuspielen, Alternativen zu erproben und auszuwerten, um relevante Entscheidungen, Prozesswege und Lösungskonfigurationen zu erarbeiten.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
- a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen und kann auf Antrag

der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40–60 Seiten haben.

- (4) Von der Bachelorarbeit ist mindestens ein gedrucktes und gebundenes Exemplar für das Hochschularchiv im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Weitere Druckexemplare sind auf Wunsch der prüfenden Personen im Prüfungsamt einzureichen. Den prüfenden Personen ist sie zudem in elektronischer Form als durchsuchbare pdf-Datei zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiate hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Kolloquium

Entfällt.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“.

§ 18a Weiterbildungsbezeichnungen „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“

- (1) Die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ kann nach erfolgreich abgeschlossener Bachelorprüfung durch die

Studierenden beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragt werden. Bei entsprechender berufszulassender Qualifikation im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung oder des Sozialgesetzbuchs (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung kann die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Pflegedienstleitung“ beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragt werden.

- (2) Bei einer Tätigkeit außerhalb des Freistaats Thüringens kann die Anerkennung einer vom Thüringer Landesverwaltungsamt ausgestellten Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ bei der zuständigen Landesbehörde beantragt werden. Bei entsprechender berufszulassender Qualifikation i. S. des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung oder des Sozialgesetzbuchs (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung kann die Anerkennung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Pflegedienstleitung“ bei der zuständigen Landesbehörde beantragt werden.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 25. Mai 2022 (VBl. Nr. 80, S. 65), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 21. März 2023 (VBl. Nr. 82, S. 172), bis zum Sommersemester 2026 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2026 treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 22.09.2026

Jena, den 25.09.2026

Prof. Dr. Johannes Winning
Dekan

Prof. Dr. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin

Anlage 1: Entfällt

Anlage 2: Entfällt

Anlage 3.1: Studien- und Prüfungsplan für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 1)**1. Semester**

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
A	Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes (360 Stunden)	—	7,2	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
B	Aspekte pflegerischen Handelns (360 Stunden)	—	7,2	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)	—	3,6	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	6	—	—

2. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)	—	3,6	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	6	—	—
D	Praxis I (360 Stunden)	—	—	—	7,2	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
E	Praxis II (360 Stunden)	—	—	—	7,2	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.³ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester

Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631*	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP (im 4. Semester)	—	AP	(5)	—	—
GP.1.632*	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ Teilleistung 1: SL	—	3. Sem. Teilleistung: SL; 4. Sem. Teilleistung: AP	(5)	—	—
GP.1.633	Grundlagen der Kommunikation (Kontaktzeit: 48 Stunden/Nichtkontaktzeit: 52 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/90 Minuten oder AP	—	SP oder AP	10	—	—
GP.1.634	Pflege im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/90 Minuten	—	SP	5	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester

Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631*	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP	—	AP	5	—	—
GP.1.632*	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ Teilleistung 2: AP	—	3. Sem. Teilleistung: SL; 4. Sem. Teilleistung: AP	5	—	—
GP.1.641	Theorieentwicklung in der Pflege (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 68 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	AP	—	AP	10	—	—
GP.1.642	Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten	—	SP	5	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.651	Pflegeforschung 1 (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	unbenotetes T (Statistik) und Klausur/60 Minuten	—	SL (Statistik) und SP	10	—	—
GP.1.653	Internationale Entwicklungen in der Pflege (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 10 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP-HA	—	HA (Exkursionsbericht)/AP	5	—	—
GP.1.652*	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten oder semesterbegleitend/R mind. 30 Minuten (im 6. Semester)	—	SP oder R	(5)	—	—
GP.1.6 WP1*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Casemanagement (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten	—	AP	—	(5)	—
GP.1.6 WP2*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Grundlagen der gesundheitlich-pflegerischen Versorgung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP	—	AP	—	(5)	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.661	Pflegeforschung 2 (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ Exposé Umfang: 2500–3000 Wörter	—	HA (Erstellung eines Forschungsdesigns für die Bachelorarbeit – Exposé) Hinweis: Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer der Bachelorarbeit.	5	—	—
GP.1.662	Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten oder HA	—	HA oder R	5	—	—
GP.1.663	Grundlagen des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 60 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	AP oder Klausur/90 Minuten	—	SP oder AP	10	—	—
GP.1.652*	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten oder semesterbegleitend/R mind. 30 Minuten	—	SP oder R	5	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.6 WP1*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Casemanagement (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten	—	AP	—	5	—
GP.1.6 WP2*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Grundlagen der gesundheitlich-pflegerischen Versorgung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/AP	—	AP	—	5	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

7. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.671	Bachelormodul Bachelorarbeit (Bearbeitungsdauer 360 Stunden) und Begleitkolleg (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 66 Stunden)	—	1,6	—	—	deutsch	erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1–6	Anmeldung erfolgt auf Antrag	semesterbegleitend/Umfang der BA-Arbeit in der Regel 40–60 Seiten	100 % Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (Begleitkolleg)	12+3	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
T	Testat
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

Anlage 3.2: Studien- und Prüfungsplan für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegeleitung“ (Teilzeit-Variante 2)

1. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
A	Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes (360 Stunden)	—	7,2	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
B	Aspekte pflegerischen Handelns (360 Stunden)	—	7,2	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)	—	3,6	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	6	—	—

2. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)	—	3,6	—	—	deutsch	—	—	—	keine	—	6	—	—
D	Praxis I (360 Stunden)	—	—	—	7,2	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—
E	Praxis II (360 Stunden)	—	—	—	7,2	deutsch	—	—	—	keine	—	12	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631*	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP (im 4. Semester)	—	AP	(5)	—	—
GP.1.632*	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ Teilleistung 1: SL	—	3. Sem. Teilleistung: SL; 4. Sem. Teilleistung: AP	(5)	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

4. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631*	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP	—	AP	5	—	—
GP.1.632*	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ Teilleistung 2: AP	—	3. Sem. Teilleistung: SL; 4. Sem. Teilleistung: AP	5	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.651	Pflegeforschung 1 (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	unbenotetes T (Statistik) und 60 Minuten Klausur/60 Minuten	—	ein unbenotetes T (Statistik) und ein SP (Forschungsmethodik)	10	—	—
GP.1.634	Pflege im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/90 Minuten	—	SP	5	—	—

6. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.641	Theorieentwicklung in der Pflege (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 68 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	AP	—	R/AP	10	—	—
GP.1.642	Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten	—	SP	5	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

7. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.653	Internationale Entwicklungen in der Pflege (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 10 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP-Hausarbeit	—	HA (Exkursionsbericht)/AP	5	—	—
GP.1.633	Grundlagen der Kommunikation (Kontaktzeit: 48 Stunden/Nichtkontaktzeit: 52 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	AP oder Klausur/90 Minuten	—	SP oder AP	10	—	—

8. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.663	Grundlagen des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 40 Stunden/Nichtkontaktzeit: 60 Stunden/Fernstudium 200 Stunden)	—	6,7	—	—	deutsch	keine	nein	AP oder Klausur/90 Minuten	—	SP oder AP	10	—	—
GP.1.662	Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten oder HA	—	HA oder R	5	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

9. Semester

Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.652*	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 32 Stunden/Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten oder semesterbegleitend/R mind. 30 Minuten (im 10. Semester)	—	SP oder R	(5)	—	—
GP.1.6 WP1*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Casemanagement (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	im 10. Semester: semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten	—	R	—	(5)	—
GP.1.6 WP2*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Grundlagen der gesundheitlich-pflegerischen Versorgung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/ AP	—	AP	—	(5)	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

10. Semester

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.652*	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 16 Stunden/Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	Klausur/120 Minuten oder semesterbegleitend/R mind. 30 Minuten	—	SP oder R	5	—	—
GP.1.6 WP1*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Casemanagement (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/R mind. 10 Minuten	—	R	—	5	—
GP.1.6 WP2*	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege: WP Grundlagen der gesundheitlich-pflegerischen Versorgung (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/AP	—	AP	—	5	—
GP.1.661	Pflegeforschung 2 (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/Fernstudium 100 Stunden)	—	3,3	—	—	deutsch	keine	nein	semesterbegleitend/Exposé Umfang: 2500–3000 Wörter	—	HA (Erstellung eines Forschungsdesigns für die Bachelorarbeit – Exposé) Hinweis: Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer der Bachelorarbeit.	5	—	—

* Semesterübergreifendes Modul, ECTS-Punkte werden bei Gesamtmodulabschluss vergeben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

11. Semester

Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- typ, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.671	Bachelormodul Bachelorarbeit (Bearbeitungsdauer 360 Stunden) und Begleitkolleg (Kontaktzeit: 24 Stunden/Nichtkontaktzeit: 66 Stunden)	—	1,6	—	—	deutsch	erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1–10	Anmeldung erfolgt auf Antrag	Bachelorarbeit	100 % Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (Begleitkolleg)	12+3	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
T	Testat
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Coaching, Führung und Organisation“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 5. März 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Ar-

beit – mit den Schwerpunkten Coaching, Führung und Organisation“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 17. Dezember 2025 diese Ordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 5. März 2026 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 2	Zugang zum Studium	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 13 a	Studienleistungen
§ 4	Immatrikulation	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 15	Masterarbeit
§ 6	Regelstudienzeit	§ 16	Kolloquium
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17	Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 8	Praktika	§ 18	Akademischer Grad
§ 9	Unterrichtssprache	§ 19	Übergangsregelungen
§ 10	Wahlpflichtmodule	§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11	Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen		

Anlage 1: entfällt
 Anlage 2: entfällt
 Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Coaching, Führung und Organisation“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Sozialwesen (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2027 im Studiengang im-

matrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule und die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt. Das Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Vorschrift dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Studiengang erfolgreich absol-

vieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs. Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerbenden in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Voraussetzungen für den Nachweis der Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers sind:

1. ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten
 - a) im Bereich Sozialer Arbeit/Sozialwesen oder
 - b) in einer fachlich verwandten Studienrichtung (Sozial-, Gesellschafts- oder Kulturwissenschaften) und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis in einem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit,
2. die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses beträgt 1,9 oder besser und
3. Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium unter vertiefter Berücksichtigung ihrer bzw. seiner bisherigen beruflichen Laufbahn inklusive Ausbildung ihre bzw. seine Motivation und Befähigung darlegt. Das Schreiben soll einen Umfang von 3.000 Zeichen nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 können auch Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber zugelassen werden, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten erworben haben. Voraussetzung ist der Nachweis der zu 300 ECTS-Punkten fehlenden ECTS-Punkte. Der Nachweis kann erbracht werden durch:

1. Vereinbarung der Ableistung von durch die Studiengangsleitung empfohlenen Modulen zum Erwerb fehlender Kompetenzen (Sonderstudienplan) und/oder
2. Anerkennung von außerhalb des Studiengangs nach Absatz 2 Nr. 1 erworbenen Leistungen bzw. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, insbesondere durch ein Berufspraktikum zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als „Staatlich anerkannte

Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge“ außerhalb des Studiengangs nach Absatz 2 Nr. 1.

Die ECTS-Punkte sollen vor der ersten Prüfungsleistung erbracht werden und müssen spätestens bis zu der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht sein.

(4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 kann, wenn die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses nicht den Anforderungen von Absatz 2 Nr. 2 entspricht, die Eignung für ein erfolgreiches Studium auch durch besondere wissenschaftliche Qualifikationen und/oder besondere berufliche Qualifikationen nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen werden, die im Fall von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 b) über die dort genannten Anforderungen hinausgehen.

(5) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber erfüllen die Anforderungen von Absatz 2 Nr. 2 und 3 sowie der Ausnahme von Absatz 4, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 der 110 zu vergebenden Punkten in diesem Eignungsverfahren erreichen. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. der Abschluss nach Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt bewertet:
 - a) Note 1,0–1,9: 60 Punkte,
 - b) Note 2,0–2,3: 40 Punkte;
2. das Motivationsschreiben nach Absatz 2 Nr. 3 wird mit bis zu 20 Punkten bewertet. Bewertungskriterien sind insbesondere die Passfähigkeit und Stringenz des Studiengangs für die weiteren beruflichen Pläne sowie Glaubhaftigkeit bzw. Realisierbarkeit der angegebenen Vorstellungen nach erfolgreichem Studienabschluss;
3. liegen nach Absatz 4 besondere wissenschaftliche Qualifikationen und/oder besondere berufliche Qualifikationen vor, werden diese mit bis zu 30 Punkten bewertet.

(6) Die Eignung wird durch eine durch den Fachbereichsrat für dessen Amtszeit zu bestimmende Auswahlkommission festgestellt, die aus der Studiengangsleitung und zwei weiteren, im Studiengang lehrenden Personen besteht.

- (7) Begeht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber eine Handlung mit dem Ziel, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten von Mitbewerbern zu beeinflussen, so gilt sie bzw. er als „nicht geeignet“.
- (8) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin bzw. jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder

- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).

- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des konsekutiven berufsbegleitenden Studiengangs ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, Leitungs- bzw. Führungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes oder Aufgaben in der Wissenschaft Sozialer Arbeit professionell wahrzunehmen. Sie werden dazu befähigt, die Herausforderungen der Sozialen Arbeit in der Forschung, in der Weiterentwicklung theoretischer Erkenntnisse und im praxisbezogenen Transfer zu erkennen, professionelle Handlungsansätze zu entwickeln und auf differenzierte Lebenssituationen von Adressatinnen und Adressaten zu beziehen. Sie setzen sich auf der Grundlage von Erkenntnissen der in den Modulen vermittelten Fachlichkeit mit den Rahmenbedingungen sozialer Angebote und den Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten auseinander und entwerfen partizipative Prozesse der aktiven Mitgestaltung. In dem Schwerpunkt Coaching, Führung und Organisation erweitern die Absolventinnen und Absolventen ihre eingebrachten beruflichen Kompetenzen. Dies führt zu einer breit aufgestellten, qualifizierten und professionellen Expertise, um Führungspositionen einnehmen, Konzepte entwickeln und Organisationen gestalten zu können. Die Trias umfasst Coaching als spezifisches Beratungsformat, Führung als verantwortlich strategische Position, um Prozesse organisationaler Weiterentwicklung zu initiieren und die Entwicklung professioneller Standards in Organisationen zu koordinieren.
- (2) Mit dem Studiengang wird eine breite berufsqualifizierende Vertiefung angeboten. Lehrangebote in den Bereichen der Fachwissenschaft Sozialer Arbeit mit den Schwerpunkten der Initiierung sozialräumlicher Prozesse in Organisationen und der Konzeptentwicklung unterfüttern die in Ab-

satz 1 genannten Studienschwerpunkte. Hinzukommen Angebote in den Bereichen Forschungsmethoden, Arbeits- und Verwaltungsrechts sowie praxisorientiertem Lernen auf den Feldern Sozialer Dienste; diese vertiefen das theoretische Fundament und die methodischen Kompetenzen der Studierenden. Die Herausbildung einer reflexiven Professionalität für leitende Funktionen in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit und in Organisationen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft wird gefördert. Darüber hinaus bereitet der Studiengang auch auf eine mögliche wissenschaftliche Karriere z. B. in Forschungsinstituten oder im Hochschulbereich (Promotion) vor.

- (3) Die Studierenden können in diesem anwendungsorientierten Studiengang z. B. durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung auf Basis und unter Einbeziehung der aktuellen Forschung. Eine entsprechende Vertiefung kann im Modul SW.2.309 (Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt) gewählt werden.
- (3) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Studiengang, der es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 18 ECTS-Punkte.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (6) Alle Semester sind so ausgestaltet, dass sie sich für einen Studienaufenthalt im Ausland besonders eignen (Mobilitätsfenster).

- (7) Der Studiengang ist ausschließlich als Teilzeitstudiengang konzipiert.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

Entfällt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Entfällt.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Absatz 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Prüfungsleistungen müssen im Sinne von § 14 RPO spätestens bis zum Ende des 10. Fachsemesters erstmalig abgelegt sein. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren und Fristen durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.

- (5) Die bzw. der Studierende ist nicht verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen in jedem Semester angeboten. Alternative Prüfungsleistung sollen in jedem Jahr angeboten werden.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen wird nicht begrenzt.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Im Rahmen des Studiengangs können insbesondere folgende alternative Prüfungsleistungen angeboten werden:
 - a) Referat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, gegebenenfalls medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung ergänzt um ein Thesenpapier von maximal zwei Seiten und eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der Lehrkraft, die acht Seiten nicht übersteigen sollte; Zeitraum von mindestens 20 Minuten,
 - b) Wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
 - c) Reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der zu prüfenden Person zur Thematik offenlegt im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
 - d) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete

Spieleinheiten und Spielanalysen jeweils in Kombination mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von acht bis zwölf Seiten,

- e) Präsentation: Wiedergabe eigener Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z. B. in Form eines Foliensatzes oder Posters und
- f) Hausprüfung: Anfertigung einer Prüfungsarbeit im häuslichen Umfeld ohne Beaufsichtigung unter Zulassung aller sachlicher Hilfsmittel, in der vor allem kompetenzorientierte Transferaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit laut Modulbeschreibung nach Vorgabe der prüfenden Personen unter Angabe der wissenschaftlichen Quellen zu lösen sind.

- (2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen soll den Studierenden spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung des betreffenden Semesters bekannt gegeben werden.

§ 13a Studienleistungen

In Ergänzung zu § 3 der RPO für Masterstudiengänge an der Hochschule definiert der Fachbereich die Studienleistungen insbesondere wie folgt:

- (1) Kurzreferat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung mit einem Zeitumfang von mind. zehn Minuten, ergänzt um ein Thesenpapier von maximal zwei Seiten,
- (2) Wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung mit einem Umfang von max. zehn Seiten,
- (3) Protokoll: strukturierte Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung im Umfang von maximal zehn Seiten,

- (4) Testat: fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung in begrenzter Zeit von max. 45 Minuten und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches,
- (5) Reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der Autorin bzw. des Autors zur Thematik offenlegt im Umfang von maximal zehn Seiten,
- (6) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen oder
- (7) Präsentation: Wiedergabe eigener Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z. B. in Form eines Posters oder Foliensatzes.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit bei dem zuständigen Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe erfüllt sind. Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist bei dem zuständigen Prüfungsamt eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, einzureichen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie

nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60-80 Seiten (150.000-200.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) haben.

- (4) Von der Masterarbeit ist mindestens ein gedrucktes und gebundenes Exemplar für das Hochschularchiv im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Weitere Druckexemplare sind auf Wunsch der prüfenden Personen im Prüfungsamt einzureichen. Den prüfenden Personen ist sie zudem in elektronischer Form (durchsuchbare pdf-Datei) zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Die Anmeldung soll innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist erfolgen.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Absatz 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Absatz 4 der RPO wie folgt:

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterabschlussprüfung wird eine Gesamtnote für den Studiengang ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Gewichtung der einzelnen Noten ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“.

Jena, den 02.03.2026

Prof. Dr. Claudia Beetz
Dekanin

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2027 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 12. August 2020 (VBl. Nr. 71, S. 202), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 21. März 2023 (VBl. Nr. 82 S. 229) bis zum Wintersemester 2028/2029 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 05.03.2026

Prof. Dr. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin

Anlage 1: Entfällt

Anlage 2: Entfällt

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Coaching, Führung und Organisation“

1. Semester

Modul-nummer	Modulname	zeitlicher Umfang (in Lehreinheiten zu jeweils 45 Minuten)			Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleis- tungen zur Bildung der Gesamtnote	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		Präsenz (seminaristisch)	Digital gestützte Lehre	Selbststudium							PM	WPM	WM
SW.2.301	Organisationstheorie/ <i>Organization theory</i>	30	30	120	Deutsch	—	Nein	AP	2	AP	6	—	—
SW.2.302	Coaching I/ <i>Coaching I</i>	30	30	120	Deutsch	—	Nein	AP	2	AP	6	—	—
SW.2.303	Fachwissenschaft Soziale Arbeit: Sozialräumliche Dimensionen in Organisationen/ <i>Social work science: Socio-spatial dimensions in organizations</i>	30	30	120	Deutsch	—	Nein	AP	2	AP	6	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.³ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester

Modul- nummer	Modulname	zeitlicher Umfang (in Lehreinheiten zu jeweils 45 Minuten)			Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleis- tungen zur Bildung der Gesamtnote	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		Präsenz (seminaristisch)	Digital gestützte Lehre	Selbststudium							PM	WPM	WM
SW.2.304	Führung I/ <i>Leadership I</i>	30	30	120	Deutsch	—	Nein	AP	2	AP	6	—	—
SW.2.305	Coaching II/ <i>Coaching II</i>	30	30	120	Deutsch	SW.2.302	Nein	AP	2	AP	6	—	—
SW.2.306	Fachwissenschaft Sozialer Arbeit: Konzeptentwicklung/ <i>Social Work Science: Concept Development</i>	30	30	120	Deutsch	—	Nein	AP	2	AP	6	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester

Modulnummer	Modulname	zeitlicher Umfang (in Lehreinheiten zu jeweils 45 Minuten)			Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleis- tungen zur Bildung der Gesamtnote	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		Präsenz (seminaristisch)	Digital gestützte Lehre	Selbststudium							PM	WPM	WM
SW.2.307	Führung II/ <i>Leadership II</i>	30	30	120	Deutsch	SW.2.304	Nein	AP	2	AP	6	—	—
SW.2.308	Sozialpolitik und Organisation sozialer Dienste/ <i>Social policy and organization of social services</i>	30	30	120	Deutsch Englisch	—	Nein	AP	1	AP	6	—	—
SW.2.309*	Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt/ <i>Research methods/Research and development project</i>	30	30	120	Deutsch Englisch	—	Nein	SL (Forschungsmethoden)	—	Bestehen von SL (Forschungsmethoden) und AP (Forschungsarbeit)	6*	—	—

* Bei mehrsemestrigen Modulen dokumentieren aufgeschlüsselte ECTS-Punkte eines Studienhalbjahres den zu erbringenden Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium im Modulanteil. Die ECTS-Punkte eines mehrsemestrigen Moduls werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung ausschließlich komplett erworben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester

Modulnummer	Modulname	zeitlicher Umfang (in Lehreinheiten zu jeweils 45 Minuten)			Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleis- tungen zur Bildung der Gesamtnote	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		Präsenz (seminaristisch)	Digital gestützte Lehre	Selbststudium							PM	WPM	WM
SW.2.309*	Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt/ <i>Research methods/Research and development project</i>	30	30	120	Deutsch Englisch	—	Nein	AP (Forschungsarbeit)	1	Bestehen von SL (Forschungsmethoden) und AP (Forschungsarbeit)	6*	—	—
SW.2.310	Organisation und Management/ <i>Organization and management</i>	30	30	120	Deutsch	SW.2.301	Nein	AP	2	AP	6	—	—
SW.2.311	Rechtliche Grundlagen/ <i>Law</i>	30	30	120	Deutsch Englisch	—	Nein	SL und AP	1	Bestehen von SL in einem Teilbereich und AP in dem jeweils anderen Teilbereich	6	—	—

* Bei mehrsemestrigen Modulen dokumentieren aufgeschlüsselte ECTS-Punkte eines Studienhalbjahres den zu erbringenden Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudium im Modulanteil. Die ECTS-Punkte eines mehrsemestrigen Moduls werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung ausschließlich komplett erworben.

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester

Modulnummer	Modulname	zeitlicher Umfang (in Lehreinheiten zu jeweils 45 Minuten)			Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² , ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleis- tungen zur Bildung der Gesamtnote	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		Präsenz (seminaristisch)	Digital gestützte Lehre	Selbststudium							PM	WPM	WM
SW.2.312	Masterprüfung/ <i>Master's examination</i>	—	—	—	Deutsch Englisch	Anmeldung Kolloquium siehe § 16 Abs. 2	Nein	siehe §§ 15, 16	3 (Wichtung Modul) 70 % Masterarbeit 30 % Kolloquium	Bestehen der Masterarbeit (15 ETCS) und des Kolloquiums (3 ETCS)	18	—	—

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module.

² Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
APL	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Die vorläufige Leiterin der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 30.09.2026

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.